

Satzung

JFG Rauhe Ebrach Frensdorf e. V.

§ 1 Name und Sitz der Juniorenfördergemeinschaft

1. Die Juniorenfördergemeinschaft führt den Namen
„ JFG Rauhe Ebrach Frensdorf e.V.“
sie wird auf Initiative der Vereine
**SV Frensdorf,
SV Reundorf,
DJK SC Vorra,**
welche auch die Stammvereine der **JFG** sind, gegründet.
2. Die Juniorenfördergemeinschaft hat ihren Sitz in Frensdorf und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Bamberg eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr der Juniorenfördergemeinschaft erstreckt sich von 1. Juli bis zum 30. Juni des darauffolgenden Jahres.
4. Die Juniorenfördergemeinschaft ist Mitglied beim Bayerischen Landes-Sportverband und beim Bayerischen Fussballverband.

§ 2 Zweck der Juniorenfördergemeinschaft

1. Die Juniorenfördergemeinschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie dient der Förderung des Sportes im Jugendbereich (vorzugsweise Fußball), der Teilnahme am und Gestaltung des kulturellen Lebens und der Integration der Stammvereine und der Gemeinden der Region. Sie ist überparteilich und überkonfessionell und bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung.
2. Der Juniorenfördergemeinschaft wird von den Stammvereinen ab der Saison 2010/11 die Aufgabe der Förderung des Juniorenfußball übertragen, da diese alleine auf Dauer nicht in der Lage sind, durchgängig und nachhaltig den Jugendlichen der Region ein alters entsprechend breites und qualitativ ansprechendes Sportangebot im Spielbetrieb zu bieten.
3. Die Juniorenfördergemeinschaft sorgt für Betreuung, Training und Ausstattung der Mannschaften in den Altersgruppen der A- bis D-Junioren und gewährleistet ihre Teilnahme am Spielbetrieb. Sie nutzt hierbei die Sport- und Trainingsstätten der Stammvereine und Gemeinden. Diese Aufgabe nimmt sie in enger Kooperation mit den Vorständen und Fußballabteilungen der Stammvereine wahr.
4. In welchem Verein ein Spieler nach altersbedingtem Verlassen der JFG in den Aktiven-Bereich weiter sportlich tätig sein will, bleibt grundsätzlich seiner freien Entscheidung überlassen. Jedoch wird dem Stammverein, aus dem der Jugendspieler kommt, hierbei erste Priorität eingeräumt mit dem Spieler über seine sportliche Zukunft zu sprechen. Abwerbemaßnahmen anderer JFG Vereine sind zu unterlassen, da sie den Fortbestand der gemeinsamen Juniorenfördergemeinschaft gefährden.
5. Hinsichtlich des Wechsels eines Spielers zu einem externen Verein und umgekehrt, und damit ggf. verbundener Entschädigungen kommen die Richtlinien des BFV (Juniorenbereich) und die Richtlinien des BFV für JFG's in ihrer jeweils gültigen Fassung zur Anwendung. Entscheidungsinstanz ist dabei die Verwaltung (erweiterte Vorstandschaft) der JFG.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Juniorenfördergemeinschaft besteht
 - a) aus den Jugendspielern (Personen bis 19 Jahre), die zugleich Mitglieder in einem der Stammvereine sind.
 - b) aus den Gründungsmitgliedern der Stammvereine.
 - c) aus weiteren ordentlichen Mitgliedern.
2. Vereinsmitglieder können natürliche Personen, aber auch juristische Personen werden.
3. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in die Juniorenfördergemeinschaft. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen. Bei einem Minderjährigen bedarf es der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Zustimmung durch den Vorstand. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, kann der Betroffene Berufung einlegen, über die dann die Verwaltung entscheidet. Eine erneute Ablehnung des Antrags ist nicht anfechtbar. Wird die Aufnahme abgelehnt, so ist der Verein nicht verpflichtet, die Gründe hierfür zu nennen.
4. Bei Mitgliedschaft von Spielern in einem der Stammvereine wird kein Mitgliedsbeitrag erhoben.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen und muss mindestens 3 Monate vor Ablauf schriftlich an den Vorstand erklärt werden.

Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund (insbesondere wenn es gröblich gegen die Satzung oder die Vereinsinteressen verstößt, wenn es dem Ansehen des Vereins schadet oder wenn es fällige Beiträge trotz Aufforderung länger als ein Jahre schuldet) aus der Juniorenfördergemeinschaft ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt durch den Beschluss des Vorstandes, der dem Mitglied per Einschreiben mitgeteilt wird. Vor dem Beschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahmen zu geben. Der Ausschluss muss durch die Verwaltung bestätigt werden.
6. Die Mitgliedschaft der Juniorenspieler in der Juniorenfördergemeinschaft endet automatisch mit dem Ende ihrer Spielberechtigung für Juniorenmannschaften.
7. Im Falle des Ausscheidens eines von den Stammvereinen benannten Verwaltungsmitglieds aus der Verwaltung der Juniorenfördergemeinschaft, benennt der Vorstand der

8. Will ein zusätzlicher Verein der Juniorenfördergemeinschaft als Stammverein beitreten, so ist innerhalb eines Monats nach Eingang des schriftlichen Aufnahmeantrags, ein Beschluss der Verwaltung zur Aufnahme notwendig.
9. Will ein Stammverein aus der Juniorenfördergemeinschaft austreten, so ist innerhalb eines Monats nach Eingang der schriftlichen Austrittserklärung eine Verwaltungssitzung einzuberufen. Für einen Beschluss über den Fortbestand der Juniorenfördergemeinschaft ist dann eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
10. Mit dem Ausscheiden eines Mitglieds enden alle Rechte und Pflichten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

§ 4 Vereinsmittel

1. Die Einnahmen der Juniorenfördergemeinschaft setzen sich zusammen aus Zuwendungen der Stammvereine, Mitgliedsbeiträgen, Spenden sowie Jugendfördermitteln.
2. Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung. Die Beiträge sind als Jahresbeitrag zu Beginn des Geschäftsjahres fällig.
3. Die Juniorenfördergemeinschaft erhält von den drei Stammvereinen in gleichem Umfang jährlich Zuwendungen zur Erfüllung seiner Aufgaben. Die Höhe der Zuwendungen wird von den Vorständen der Stammvereine auf Antrag der Juniorenfördergemeinschaft vor Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres gemeinsam festgelegt. Die Mittel können nur nach Bedarf abgerufen werden. Die JFG ist den Stammvereinen gegenüber zu Augenmaß, Effektivität und Wirtschaftlichkeit verpflichtet.
4. Die Mittel der Juniorenfördergemeinschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Auch begünstigt der Verein keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen.

§ 5 Organe der Juniorenfördergemeinschaft

Organe der Juniorenfördergemeinschaft sind der **Vorstand**, die **Verwaltung** (erweiterte Vorstandschaft) und die **Mitgliederversammlung**.

§ 6 Der Vorstand

1. Die Mitglieder des Vorstands müssen der Juniorenfördergemeinschaft und einem der Stammvereine angehören. Der Vorstand besteht aus drei Personen, dem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden.
2. Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und seinen beiden Stellvertretern. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind für sich je allein vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für zwei Geschäftsjahre gewählt. Der alte Vorstand bleibt bis zur ordnungsgemäßen Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
5. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter beruft zu den Sitzungen ein und leitet sie. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Die Abstimmung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen sind nicht möglich. Von den Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen. Die Niederschriften werden von zwei Mitgliedern des Vorstandes unterzeichnet und den Stammvereinen zur Kenntnis zugeleitet.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Dauer seiner laufenden Amtsperiode vorzeitig aus seinem Amt aus, bestimmt der Vorstand der Juniorenfördergemeinschaft für die Zeit bis zur nächsten Wahl einen Nachfolger gemäß Abs.1.

§ 7 Die Verwaltung

(erweiterte Vorstandschaft)

1. Die Vereinsverwaltung der Juniorenfördergemeinschaft besteht ausschließlich aus Mitgliedern der Stammvereine und setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) 1. Vorsitzender
 - b) 2 stellvertretende Vorsitzende
 - c) 3 Beisitzer (mit Stimmrecht)
 - d) Beisitzer (ohne Stimmrecht)

Die Verwaltungsmitglieder mit Stimmrecht werden gleichzeitig mit dem Vorstand auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Auf eine paritätische Besetzung im Hinblick auf die Stammvereine sollte Rücksicht genommen werden.

Die beiden stellvertretenden Vorsitzenden begleiten das Amt des Schriftführers und das Finanzressort.

Die drei Beisitzer mit Stimmrecht kommen aus der zumindest erweiterten Vorstandschaft der Stammvereine. Vorzugsweise sollten hier die Jugendleiter bzw. Jugendbeauftragten der Vereine Berücksichtigung finden.

Die Beisitzer ohne Stimmrecht (mindestens vier) rekrutieren sich aus der Betreuerschaft der Mannschaften der JFG (A- bis D- Junioren) und somit jedes Jahr (jede Spielrunde) neu.

2. Die Aufgaben der Verwaltung liegen in der ständigen Mitwirkung bei der Führung und Weiterentwicklung der JFG und Unterstützung des Vorstands in allen Bereichen.

§ 8 Aufgaben des 1. Vorsitzenden

Federführung für eine zukunftsorientierte, zeitgemäße, maß- und sinnvolle Weiterentwicklung der JFG.

Repräsentation der JFG nach außen und gegenüber den Stammvereinen.

§ 9 Aufgaben des stellvertretenden Vorsitzenden Finanzen

1. Der stellvertretende Vorsitzende für Finanzen verwaltet die Vereinskasse und wickelt den normalen Bankverkehr ab. Er ist nicht zur Aufnahme von Krediten berechtigt.

§ 10 Aufgaben des stellvertretenden Vorsitzenden Schriftführer

Dem stellvertretenden Vorsitzenden in der Funktion des Schriftführers obliegt die Aufgabe der Ladungen zu ordentlichen oder außerordentlichen Sitzungen der JFG, ob auf Vorstands- oder Mitgliederebene, die Abwicklung der Vereinskorrespondenz, die Bestandsprüfung und die Erstellung von Sitzungsprotokollen.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter einberufen. Termin, Ort und Tagesordnung werden spätestens 2 Wochen vor dem Versammlungstag in den offiziellen Amtsblättern bekannt gegeben (Gemeinde Frensdorf).
2. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere
 - die Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes
 - die Entgegennahmen des Kassenberichtes
 - die Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer
 - die Entlastung des Vorstandes
 - die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - die Wahl des Vorstandes
 - die Wahl der 2 Rechnungsprüfer
 - Beratung und Beschlussfassung über Satzungsänderungen und satzungsgemäß gestellte Anträge
 - Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
 - Entscheidung über wichtige, die Interessen und den Zweck der Juniorenfördergemeinschaft betreffende Angelegenheiten
3. Die Gründungsmitglieder bzw. die nach § 3 Abs. 7 benannten Nachfolger üben in der Mitgliederversammlung das Stimmrecht aus. Jedes volljährige Mitglied verfügt über eine Stimme.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn sie der Vorstand einer der Stammvereine oder mindestens 10% der ordentlichen Mitglieder mit Namensunterschrift unter Angabe der Gründe beantragt.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt in der Regel in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen sind nicht möglich. Auf Wunsch der Mitgliederversammlung ist eine Abstimmung schriftlich durchzuführen. Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit

6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder.
7. Beschlüsse und Wahlergebnisse sind schriftlich niederzulegen. Sie werden vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter unterzeichnet und den Vorständen der beiden Stammvereine zugeleitet

§ 12 Die Rechnungsprüfung

1. Die zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand oder einem anderen Gremium des Vereins angehören, müssen aber Mitglied in einem der Stammvereine sein.
2. Die Rechnungsprüfer überprüfen die Kassen- und Buchführung der Jugendförderungsgemeinschaft, erstellen einen Prüfungsbericht und tragen diesen der Mitgliederversammlung vor. Der Prüfungsbericht soll Feststellungen darüber treffen, ob die Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch richtig und ausreichend belegt sind und ob die Verwaltung zweckmäßig und wirtschaftlich geführt wird.
3. Die Rechnungsprüfer haben das Recht, die Entlastung des Vorstands Finanzen und des Vorstandes zu beantragen.

§ 13 Auflösung der Juniorenförderungsgemeinschaft

1. Die Juniorenförderungsgemeinschaft kann durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für die Rechtswirksamkeit dieses Beschlusses ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

2. Kommt eine solche beschlussfähige Mitgliederversammlung nicht zustande, so ist erneut in gleicher Weise eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann endgültig über die Auflösung beschließen kann.
3. Bei Auflösung der Juniorenfördergemeinschaft werden die drei Vorsitzenden zusammen als Liquidatoren der Juniorenfördergemeinschaft bestellt, sofern die Mitgliederversammlung keinen anderen Beschluss fasst.
4. Für Verbindlichkeiten der Juniorenfördergemeinschaften haftet etwaigen Gläubigern gegenüber nur das Vereinsvermögen der Juniorenfördergemeinschaft (= gesamter finanzieller und sachlicher Besitz)
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die Stammvereine, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden haben. Sollten die Stammvereine juristisch dazu nicht mehr in der Lage sein, z.B. durch Auflösung der Stammvereine, so fällt das verbleibende Vermögen der Juniorenfördergemeinschaft an die Gemeinde Frensdorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Ermächtigung

Der Vorstand wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung, notwendige Änderungen oder Ergänzungen, die zum Erlangen oder der Erhaltung der Gemeinnützigkeit erforderlich sind und solche Änderungen, die behördlich angeordnet werden, selbstständig vorzunehmen.

§ 15 Gültigkeit

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Bamberg in Bamberg

Frensdorf, Januar 2010

1. Vorsitzender

Gründungsmitglieder

stellv. Vorsitzender